

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

VERSION 1.1 – 08-03-2016

UMFANG

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) gelten für alle Produkte, Zubehörteile oder Dienstleistungen („Waren“), die vom Verkäufer („Lieferant“) an den Kunden („Käufer“) verkauft werden.
2. Die AEB bilden zusammen mit den in der Auftragsbestätigung („Bestellung“) des Käufers enthaltenen spezifischen Bedingungen und nur solchen anderen Dokumenten, die hier ausdrücklich durch Bezugnahme aufgenommen werden, die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten und ersetzen in ihrer Gesamtheit alle anderen vom Lieferanten vorgeschlagenen widersprüchlichen Bedingungen und alle mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, die hier nicht ausdrücklich aufgenommen werden. Falls der Lieferant eine Bestellung ohne Auftragsbestätigung erhält, gelten die AEB als Teil des Vertrags, wenn der Lieferant dem Käufer bereits Material geliefert hat.
3. Ausnahmen oder Änderungen der AEB in Form von Besonderen Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von den gesetzlichen Vertretern der beiden Parteien akzeptiert und unterzeichnet werden.
4. Alle Bedingungen oder Spezifikationen, die der Lieferant in Unterlagen jeglicher Art aufnimmt und die im Widerspruch zu den Bestimmungen der AEB oder der Bestellung stehen, sind ungültig.
5. Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen, sei es im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder in anderen Dokumenten, einschließlich Versandpapieren, sind nur dann verbindlich, wenn der Käufer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
6. Sollte sich eine der AEB oder ein Teil davon als nichtig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen.
7. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in der Bestellung und dem Wortlaut der vorliegenden AEB haben die Bestimmungen in der Bestellung Vorrang.

VERTRAULICHKEIT

8. Der Käufer behält alle gewerblichen Schutzrechte an seinen Projekten, Studien und Unterlagen, die ohne seine schriftliche Zustimmung nicht offengelegt oder ausgeübt werden dürfen. Die patentierte und nicht patentierte Technologie und das Know-how, die in den Produkten und Dienstleistungen verwendet werden, bleiben das ausschließliche Eigentum des Käufers, zusätzlich zu allen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten, die mit den Produkten und Dienstleistungen verbunden sind. Dem Verkäufer wird lediglich eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Produkte gewährt.
9. Der Lieferant darf keine Informationen, Geräte, Modelle, Pläne, Spezifikationen, Daten, technischen Formeln oder Entwürfe, die er während der Laufzeit dieses Vertrags erhält, weitergeben und muss sie als streng vertraulich betrachten. Die Verpflichtung des Lieferanten gemäß dieser Klausel gilt auch für seine Beschäftigten. Diese Klausel ist jedoch nicht anwendbar, wenn die offengelegten Informationen bereits allgemein bekannt sind oder wenn der Lieferant sie kannte oder sie von Dritten auf rechtmäßige Weise erhalten hat. Ebenso hat der Käufer alle Informationen, die er bei der Erfüllung dieses Vertrags erhält, streng vertraulich zu behandeln und darf sie weder während der Laufzeit dieses Vertrags noch nach dessen Beendigung an Dritte weitergeben.

PRODUKTANFORDERUNGEN

10. Die in der Bestellung und den AEB ausdrücklich genannten technischen Standards, Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen sind bei den Lieferungen sowie bei der Konstruktion (falls zutreffend), Herstellung, Prüfung und Inspektion der zu liefernden Waren anzuwenden. Wenn in der Bestellung keine technischen Normen oder Qualitätsanforderungen angegeben sind, gelten die in der Branche des Käufers üblichen Normen und Anforderungen.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesundheits-, Sicherheits- (einschließlich Produktsicherheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und Sicherheit der Beschäftigten) und Umweltprogramme und -anforderungen des Käufers in Bezug auf die Waren sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Dienstleistung/das Produkt erbracht/geliefert wird, einzuhalten.
12. Zum Lieferumfang gehören alle technischen Unterlagen, die in der Bestellung angegeben sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Dienstleistung/das Produkt erbracht/geliefert wird, und der Lieferant ist verpflichtet, diese ohne zusätzliche Kosten für den Käufer zu liefern, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Zu diesen technischen Unterlagen gehören auch spezifizierte (oder, falls nicht spezifiziert, gewöhnliche) Schulungs-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Datenblätter, Gesundheits- und Sicherheitsanweisungen und Wartungshandbücher. Wenn in der Bestellung keine Sprache angegeben ist, werden die technischen Unterlagen in Portugiesisch geliefert.
13. Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für alle Fehler oder Mängel in den an den Käufer gelieferten technischen Unterlagen sowie für alle direkten Schäden, die dem Käufer durch solche Fehler oder Mängel entstehen. Zusätzlich zu der oben genannten Haftung für Schäden des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, alle Fehler oder Mängel in der gelieferten Dokumentation unverzüglich und ohne Kosten für den Käufer zu korrigieren und zu beheben.
14. Der Käufer geht davon aus, dass der Lieferant einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt pflegt. Der Lieferant wird die Umweltgesetze und andere Vorschriften einhalten. Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er sich der Umweltpolitik des Käufers bewusst ist und dass sein eigenes Handeln nicht im Widerspruch zu diesen Grundsätzen stehen wird.
15. Der Lieferant garantiert, dass das Produkt für die vom Käufer geforderten technischen Anwendungen oder für die von ihm mit dem Kauf verfolgten Ziele ganz oder teilweise geeignet ist.
16. Der Käufer wird keine Produkte oder Dienstleistungen akzeptieren, die aus Kinderarbeit stammen. Außerdem müssen alle Produkte, Dienstleistungen und der Prozess, der zum Kauf führt, mit unserem Verhaltenskodex übereinstimmen und der Käufer darf keinerlei Bestechung oder Geschenke annehmen.

ABNAHMEPRÜFUNGEN

17. Die in der Bestellung vorgesehenen Abnahme- oder Montageprüfungen werden, sofern nicht anders vereinbart, am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt. Wenn in der Bestellung keine technischen Anforderungen festgelegt sind, werden die Prüfungen gemäß der gängigen Praxis in dem betreffenden Industriezweig im Herstellungsland durchgeführt.
18. Der Lieferant muss den Käufer so rechtzeitig schriftlich über die Abnahme- oder Montageprüfungen informieren, dass der Käufer bei den Prüfungen vertreten sein kann, und zwar mindestens 2 Tage im Voraus für den portugiesischen Lieferanten und 10 Tage für den Rest der Welt. Ist der Käufer nicht vertreten, wird der Prüfbericht dem Käufer zugesandt und als richtig anerkannt.
19. Ergibt die Abnahme- oder Montageprüfung, dass das Produkt nicht mit der Bestellung übereinstimmt, muss der Lieferant unverzüglich alle Mängel beseitigen, um sicherzustellen, dass das Produkt der Bestellung entspricht. Auf Verlangen des Käufers werden dann neue Prüfungen durchgeführt, es sei denn, der Mangel ist unerheblich.
20. Der Lieferant trägt alle Kosten für die Abnahmeprüfungen, die am Herstellungsort durchgeführt werden. Der Käufer trägt jedoch alle Reise- und Lebenshaltungskosten für seine Vertreter im Zusammenhang mit solchen Prüfungen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

VERSION 1.1 – 08-03-2016

LIEFERZEIT UND -BEDINGUNGEN UND REKLAMATIONEN

21. Alle Lieferscheine müssen die folgenden Angaben enthalten: Nummer der Auftragsbestätigung des Käufers, Datum der Warenlieferung, Beschreibung der Waren mit mindestens den in der Auftragsbestätigung des Käufers angegebenen Informationen, Anzahl der gelieferten Artikel gemäß den in der Auftragsbestätigung des Käufers angegebenen Einheiten. Bei Produkten und Dienstleistungen, die von außerhalb Portugals geliefert werden, müssen außerdem folgende Angaben gemacht werden: Anzahl der gelieferten Mengen, Gewicht, Abmessungen und TARIC-Code.
22. Die Lieferzeiten der Waren werden in der Auftragsbestätigung oder von Fall zu Fall in einer schriftlichen Mitteilung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten angegeben. Der letzte mitgeteilte Termin ist der gültige.
23. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Leistung für einen Zeitraum von bis zu neunzig (90) Tagen nach einer Mitteilung des Käufers auszusetzen. Der Lieferant ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Kosten während einer solchen Aussetzung zu minimieren. Der Lieferant ist verpflichtet, den Bestand an unfertigen Erzeugnissen, Rohstoffen und fertigen Waren während der Aussetzung ordnungsgemäß zu lagern. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer umfassend über den Stand der Waren und der vertraglichen Leistungen zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anweisungen des Käufers zu befolgen. Die Lieferfristen und andere Vertragsklauseln, die von der Aussetzung betroffen sind, werden in angemessener Weise angepasst. Die Preise bleiben während der Aussetzung unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Arbeiten gemäß den Anweisungen des Käufers aufzunehmen, unabhängig davon, ob die Parteien die Anpassung vereinbart haben oder nicht. Das Recht des Käufers auf Aussetzung berührt nicht die Kündigungsklauseln.
24. Jede vereinbarte Handelsbedingung ist gemäß den INCOTERMS auszulegen, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Bestellung gelten. Wenn keine Handelsbedingung ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung in DDP Metalgalva. Wenn sich der Lieferant im Falle einer Lieferung frei Frachtführer (FCA) auf Wunsch des Käufers verpflichtet, das Produkt an seinen Bestimmungsort zu senden, geht die Gefahr spätestens bei der Übergabe des Produkts an den ersten Frachtführer auf den Kunden über.
25. Der Käufer hat das Recht, die Lieferbedingungen zu ändern, vorausgesetzt, er informiert den Lieferanten rechtzeitig über die Änderung der Lieferfrist. Die Preise werden dann entsprechend erhöht oder gesenkt.
26. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat und die seinen normalen Betrieb auf der Produktions- und Versandstufe behindern; im Falle von Ereignissen wie Epidemien, Kriegen, Requisitionen, behördlichen Maßnahmen, Beschlagnahmungen, Bränden, widrigen Wetterbedingungen und Naturkatastrophen. Wenn ein Dritter die Verpflichtungen, die er gegenüber dem Lieferanten übernommen hat, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in angemessener Weise erfüllt, gilt dies nicht als höhere Gewalt, die den Lieferanten betrifft. Höhere Gewalt führt dazu, dass die Verpflichtungen des Käufers und des Lieferanten aus dem Vertrag für die Dauer der durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Verzögerung ausgesetzt werden, und die Erfüllungsfrist verlängert sich automatisch ohne Vertragsstrafe um den gleichen Zeitraum. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über das Eintreten eines Falles höherer Gewalt unter Angabe der Gründe unverzüglich am Tag des Eintretens schriftlich zu benachrichtigen; andernfalls verliert er das Recht, sich auf das Eintreten höherer Gewalt zu berufen.
27. Kann der Lieferant absehbar nicht, dass er das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung nicht liefern kann, teilt er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen unter Angabe des Grundes und, wenn möglich, des Zeitpunkts mit, zu dem die Lieferung erwartet werden kann.
28. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Lieferfrist kann für jede volle Woche der Verspätung nach dem Ende der zweiten Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% bis zu einem Höchstbetrag von 12% des Wertes der verspätet gelieferten Geräte erhoben werden.
29. Im Falle einer verspäteten Lieferung entschädigt der Lieferant den Käufer mit den nachgewiesenen Kosten (in Bezug auf Mehrkosten für den Käufer, Vertragsstrafen zwischen dem Endkunden und dem Käufer oder Produktionsausfälle) in gleicher Höhe.
30. Wenn der Käufer absehbar nicht in der Lage sein wird, das Produkt zum Liefertermin anzunehmen, muss er den Lieferanten unverzüglich schriftlich darüber informieren und den Grund und, wenn möglich, den Zeitpunkt angeben, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Der Lieferant sorgt für die Lagerung des Produkts. Erstreckt sich die Anfrage über mehr als 2 Monate, ist der Lieferant berechtigt, das Material nach Ablauf der 2 Monate in Rechnung zu stellen, aber das Material auf Lager zu halten.
31. Zum Zeitpunkt der Lieferung muss der Käufer die Sendung überprüfen und eventuelle Vorbehalte in den Versandpapieren vermerken. Außerdem muss er eventuelle Beanstandungen bezüglich der Verpackung und sichtbarer Schäden gegenüber dem Spediteur geltend machen und den Lieferanten innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich informieren.
32. Waren dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis des Lieferanten in einwandfreiem Zustand und in der Originalverpackung auf Kosten des Käufers zurückgeschickt werden oder wenn das Material in Bezug auf Qualität, Menge und Produkt nicht der Bestellung entspricht.
33. Die Lieferungen des Lieferanten gelten als abgeschlossen, wenn die in der Bestellung von GPC spezifizierten Waren, einschließlich der dazugehörigen technischen Dokumentation, vollständig geliefert worden sind. Die Fertigstellung der Lieferung oder die damit verbundene Zahlung durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für aktuelle und spätere Mängel an den Waren.
34. Sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, geht das Eigentum an den Waren oder Teilen davon mit der Lieferung gemäß der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfrist vom Lieferanten auf den Käufer über. Das Risiko für die Waren geht gemäß der in der Auftragsbestätigung und den AEB festgelegten Lieferfrist vom Lieferanten auf den Käufer über.
35. Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Käufer gilt nur für die im Lieferschein angegebene Anzahl von Paketen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine Abnahmekontrolle durchzuführen. Die Annahme der Produkte erfolgt ausschließlich durch die vorbehaltlose Aneignung der Produkte. Alle Kosten, die durch die Lieferung an eine falsche Adresse entstehen, gehen allein zu Lasten des Lieferanten, auch wenn die Produkte geliefert wurden und der Lieferschein vom Käufer abgezeichnet wurde.
36. Der Lieferant muss auf jeder Ware das Ursprungsland angeben. Der Lieferant muss bei der Kennzeichnung der Waren die Anforderungen der Zollbehörden des Empfangslandes einhalten.
37. Das Lieferdatum wird für die Zahlung berücksichtigt, wenn alle oben genannten Punkte in Ordnung sind.
38. Die Arbeitszeiten des Lagers sind wie folgt:
 - 38.1. Alle Stahlprodukte: von 8:00 bis 12:00 Uhr;
 - 38.2. Alle anderen Produkte: von 8:00 bis 16:30 Uhr;

REKLAMATIONEN UND GARANTIE

39. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten Mängel an den Waren mitzuteilen, und der Lieferant muss diese Mängel nach Erhalt der Mitteilung unverzüglich und ohne Kosten für den Käufer beheben. Sollte der Lieferant einen Mangel an den Waren nicht unverzüglich oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Mitteilung des Käufers angegeben ist, beheben, ist der Käufer berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder, wenn der Mangel erheblich ist, den Vertrag mit dem Käufer ganz oder teilweise zu kündigen.
40. Reklamationen bezüglich der Qualität des Produkts können bis zum Ende der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Wenn in der Bestellung oder in der Spezifikation keine Garantie angegeben ist, gilt eine Frist von 3 Jahren.
41. Der Lieferant trägt das Risiko von Schäden nach der Mitteilung.
42. Die Reparatur wird an dem Ort durchgeführt, an dem sich das Produkt befindet, es sei denn, der Käufer hält es für zweckmäßiger, das Produkt an den Lieferanten oder an einen von ihm angegebenen Ort zu schicken.
43. Defekte Teile, die ersetzt wurden, sind dem Käufer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

VERSION 1.1 – 08-03-2016

44. Der Käufer ist berechtigt, fällige Vertragsstrafen von einer unbezahlten Rechnung abzuziehen.
45. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass die Waren bzw. deren Nutzung oder Weitergabe keine immateriellen Rechte (gewerbliche Schutzrechte oder geistige Eigentumsrechte) Dritter (insbesondere Patente, Marken, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Lizenzrechte oder Geschäftsgeheimnisse) verletzen. Wird der Käufer von einem Dritten wegen der Verletzung von immateriellen Rechten belangt, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Forderung oder Verletzung entstehen. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über einen solchen Anspruch zu unterrichten und ihm die Möglichkeit zu geben, sich entweder selbständig auf den Anspruch zu berufen oder dem Verfahren beizutreten.

PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGEN

46. Der Käufer ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferungen gemäß den Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die der Käufer an den Lieferanten zu zahlen hat, und stellen eine vollständige Entschädigung für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten im Zusammenhang mit den Warenlieferungen dar. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung, es sei denn, die Parteien haben in der Auftragsbestätigung etwas anderes festgelegt oder gesondert schriftlich vereinbart.
47. Sofern in der Auftragsbestätigung keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, hat der Käufer die Warenlieferungen gegen Rechnung innerhalb von 120 Tagen ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Lieferungen gemäß dem Kaufvertrag zu bezahlen.
48. Alle Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten: Nummer der Auftragsbestätigung des Käufers, Datum der Warenlieferung, Beschreibung der Waren mit mindestens den in der Auftragsbestätigung des Käufers angegebenen Informationen, TVA-Wert, Anzahl der gelieferten Artikel gemäß den in der Auftragsbestätigung des Käufers angegebenen Einheiten, Einzelpreis und Gesamtpreis. Bei Produkten und Dienstleistungen, die aus Portugal heraus oder von dort aus geliefert werden, sind außerdem folgende Angaben zu machen: Gewicht, Abmessungen, TARIC-Code und Ursprungsland.
49. Vorläufige Angebote und Kostenvoranschläge sind, wenn keine zusätzlichen Angaben gemacht werden, 60 Tage lang gültig.
50. Die in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von einem Werktag nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers widerspricht.
51. Alle Anträge auf zusätzliche Arbeiten oder Auftragsänderungen müssen schriftlich eingereicht werden. Jede Änderung oder Modifizierung des Vertrags führt zu einer Änderung der Auftragsbestätigung. Wenn die Änderungen zu zusätzlichen Kosten für den Lieferanten führen, ist der Käufer dafür verantwortlich.
52. Alle in den allgemeinen Produktunterlagen und Preislisten des Lieferanten enthaltenen Informationen und Daten sind nur insoweit verbindlich, wie sie durch schriftliche Bezugnahme ausdrücklich in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden.
53. Der Käufer bewertet die Leistung des Lieferanten (festgestellte Mängel, Menge und Liefertermine) und teilt seine Note von 0 bis 100 in der Auftragsbestätigung mit. Diese Note wirkt sich auf die Auswahl des Lieferanten für eine neue Bestellung aus.

KÜNDIGUNG

54. Der Käufer kann den Bestellvertrag kündigen, wenn der Lieferant die folgenden Bedingungen nicht erfüllt:
 - 54.1. Wenn sich aus den Umständen ergibt, dass es zu einem Lieferverzug kommen wird, der den Kunden zu einem maximalen pauschalen Schadenersatz berechtigen würde. Im Falle einer Kündigung aus diesem Grund hat der Käufer Anspruch auf maximalen pauschalierten Schadenersatz oder auf Ausgleich der Preisdifferenz bei einem anderen Lieferanten, der die gleiche Dienstleistung/das gleiche Produkt anbietet.
 - 54.2. Wenn der Lieferant für insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt, abgewickelt wird oder anderweitig zahlungsunfähig zu sein scheint;
 - 54.3. Wenn die höhere Gewalt länger als einen Monat anhält;
 - 54.4. Wenn sich der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder in einem anderen Zusammenhang so verhält, dass das Vertrauen des Käufers in die Geschäftsbeziehung völlig gestört ist oder dass dem Käufer die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.
55. Wird die Bestellung aus einem der oben genannten Gründe gekündigt, ist der Käufer nicht verpflichtet, eine Entschädigung in irgendeiner Form zu leisten.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

56. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
57. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Käufers.